

STUDIERENDENSCHAFT

JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

STUDIERENDENPARLAMENT

Antrag der Listen *Brennpunkt Uni, Die Linke.SDS,
Piraten HSG, UniGrün, Unsere Uni
Offene Liste Phil. I, Juso HS*

Drucksache 49/45

Das Studierendenparlament der JLU Gießen möge beschließen,

die Senatskommission Grundordnung sowie den Senat dazu aufzufordern, folgende Forderungen der Studierenden bei der Erarbeitung des Grundordnungsentwurfs bzw. der Verabschiedung der Grundordnung zu berücksichtigen:

1. Aufnahme einer Zivilklausel mit der Formulierung „Lehre, Forschung und Studium an der Universität dienen ausschließlich zivilen und friedlichen Zwecken“ in die Grundordnung.
2. Einfügung eines neuen Abschnitts „Angelegenheiten der Studierenden“, der einen Paragraphen zum automatischen Veranstaltungsausfall bei Vollversammlungen sowie einen Paragraphen zur Förderung studentischer Initiativen durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten enthält.
3. Streichung der Bezeichnung „AStA-Vorsitz“ aus der Grundordnung.
4. Verankerung eines zentralen Behindertenbeauftragten bzw. einer zentralen Behindertenbeauftragten in der Grundordnung.
5. Stärkere Beteiligung der Fachbereichsräte bei der Bildung von Berufungskommissionen.

Begründung:

Zu 1) Zivilklausel

Strategiepapier ZUM WIDERSTAND GEGEN DIE MILITARISIERUNG DER HOCHSCHULEN, erarbeitet vom Arbeitskreis Rüstungsforschung auf der 7. Strategiekonferenz der Kooperation für den Frieden in Heidelberg, 12.-12. Februar 2010:

„Ausweitung und Vertiefung von Rüstungsforschung an Hochschulen ist ein zentraler Bestandteil der neoliberal-konservativen Militarisierungspolitik, des Krieges nach Innen und Außen.

Das wichtigste Konzept dafür ist die Durchdringung von ziviler Forschung mit militärischen Zwecken „dual use“ – nicht gerade neu, aber jetzt eingebettet in eine umfassende zivilmilitärische Strategie für alle Bereiche der Innen- und Außenpolitik. Die Schlüsselrolle dieser zivilmilitärischen Strategie für den Missbrauch der Studierenden und die Formierung künftiger Generationen von verantwortungslosem Führungspersonal im Zuge der

sogenannten „Exzellenzinitiative“, der Schaffung von Elite-Universitäten und der Ökonomisierung der Hochschulen ist in großen Teilen der Friedens- und Gewerkschaftsbewegung bisher nicht erkannt worden. Widerstand tut Not.

Zwecks Unterlaufung des Widerstands werden vorwiegend Methoden der Leugnung und Verharmlosung von existierender rüstungsrelevanter Forschung an Hochschulen angewandt und Verflechtungen mit der Rüstungsindustrie und der außeruniversitären Rüstungsforschung verdeckt. (...)

Mittels Ökonomisierung der Bildung werden Freiheit und Selbstbestimmung der Universitäten untergraben. Die zunehmende Abhängigkeit von Drittmitteln begünstigt die Durchdringung der Hochschulen mit Militärforschung. Diese Abhängigkeit muss durch ausreichende Grundfinanzierung aufgehoben werden.

Zur Bewahrung der Hochschulfreiheit ist es wichtig, die Forderung nach Zivilklauseln (Verzicht auf Militärforschung) ebenso wie die Forderung nach paritätischer Mitbestimmung in Universitätsgremien und nach autonomen Organen der Studierenden zu erheben und die öffentliche Diskussion über Lehr- und Forschungsinhalte zu fördern.

Die zivilmilitärische Konzeption „vernetzte Sicherheit“ bedeutet Kooperation der Bundeswehr mit zivilen Akteuren zwecks „Stabilisierung von Krisenregionen“ und Aufbau von Herrschaftsstrukturen in sogenannten „zerfallenden“ Staaten. Mit dieser „Governance“-Konzeption wird versucht, auch geistes- und sozialwissenschaftliche Bereiche von Hochschulen zum Komplizen von Kriegspolitik zu machen.

Die studentische Bildungstreikbewegung bietet gute Perspektiven, Aufklärung über Zusammenhänge zu schaffen und Widerstand zu entwickeln. Hierbei hat die Zusammenarbeit von Studierenden, Friedensgruppen und Gewerkschaften eine große Bedeutung.

Aufklärung über die verheerenden Wirkungen zivilmilitärischer Strategie greift ohne Aufklärung über die Grundlagen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, wie etwa in den 1968er Jahre an den Universitäten geschehen, zu kurz.“

Zu 2) Abschnitt „Angelegenheiten der Studierenden“

(a) Automatischer Veranstaltungsausfall bei universitären und fachbezogenen Vollversammlungen: Die Beteiligung an studentischen Vollversammlungen war in der Vergangenheit in der Regel und gemessen an der Gesamtzahl der Studierenden eher gering. Dieser Zustand hängt unter anderem damit zusammen, dass viele Studierende fürchten durch die Teilnahme Nachteile zu erleiden, da sie etwaige zeitgleich stattfindende Veranstaltungen bei einer Teilnahme an der Vollversammlung verpassen. Aus diesem Anlass wurde während des Bildungstreik der Forderung nach einem automatischen Veranstaltungsausfall bei universitären und fachbezogenen Vollversammlungen (Giessener Erklärung, Abschnitt „Modularisierte Studiengänge“, Forderungspunkt 10) gefordert. Nach der Zusicherung der Umsetzung dieser Forderung im Rahmen der Verhandlungen mit dem Präsidium, wurde in der Sitzung der Monitoring AG am 19.11.2010 diese Zusage zurück genommen. Als Argument wurde vorgeschoben, dass es keine Satzung gäbe, in der eine solche Regelung möglich wäre. Abgesehen von der Tatsache, dass das Präsidium gemäß HHG §37 Abs. 8 das Recht hat Satzungen zu erlassen, lässt sich die Forderung durch eine entsprechende Regelung in der Grundordnung umsetzen.

(b) Förderung von studentischen Initiativen durch die Bereitstellung von Räumen: Projekte und Initiativen von Studierenden tragen maßgeblich zum hochschulpolitischen und kulturellen Leben an der Universität bei. Sie bieten u.a. die Chance (theoretische) Studieninhalte in die Praxis umzusetzen oder sich gesellschaftlich zu engagieren. Die Förderung bestehender Initiativen und Projekte sowie die Förderung des Engagements weiterer Studierender sind daher Aufgaben der Universität. Durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten zum Arbeiten sowie für Veranstaltungen und Sitzungen würde das Engagement von Studierenden erheblich erleichtert. Als Ausgangspunkt für eine entsprechende Regelung kann die Grundordnung der Universität Hannover dienen. Dort findet sich unter §8, Abs. 3 folgende Regelung:

„Die Universität fördert Vereinigungen von Studierenden, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen für Sitzungen und Veranstaltungen. Voraussetzung für die Förderung ist die Registrierung der Vereinigung beim Präsidium; diese darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Zum Zwecke der Registrierung zeigen die Vereinigungen ihre Gründung dem Präsidium an, hinterlegen eine Satzung und teilen die Namen der Vertretungsberechtigten mit.“

Zu 3) Streichung AStA Vorsitz

Die Funktion des AStA Vorsitz ist weder im die Studierendenschaft betreffenden Abschnitt des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG, Achter Abschnitt „Studierendenschaft“), noch in der Satzung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität zwingend vorgeschrieben. In vielen vergangenen sowie der aktuellen Legislaturperiode hatte der AStA weder Vorsitz noch Vorstand. Die Kopplung der Vertretung des AStA im Senat an die Position des AStA Vorsitz (Grundordnung §5, Abs. 4, Punkt 6) erscheint in dieser Hinsicht wenig sinnvoll, da viele hochschulpolitische Listen andere Organisationsmodelle präferieren. Daher stellt die Kopplung einen unzulässigen Eingriff in die Selbstverwaltungsstrukturen der Studierendenschaft dar, da sie indirekt in diese eingreift und dem AStA eine Vorstandsstruktur aufnötigt. Analog zur der von der Grundordnung abgesicherten Autonomie des Präsidiums bei der Aufgabenverteilung und internen Strukturierung, fordern wir die Streichung des Terminus in der novellierten Grundordnung. Stattdessen könnte die alte Formulierung durch eine andere ersetzt, z.B. „ein vom AStA benannter Vertreter bzw. ernannte Vertreterin“, ersetzt werden.

Zu 4) Behindertenbeauftragter

Ziel dieser Initiative ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft und an unserer Hochschule zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Seit einigen Jahren gibt es eine stetige Entwicklung der Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung. Dies betrifft auch den Bildungsbereich. Die wichtigsten Regelungen verlangen eine inklusive Bildung, die Teilhabe am Arbeitsleben sowie die Entfaltung der Persönlichkeit in allen Lebensbereichen. Da zum Teil bisher nur Grundsätze festgelegt sind

soll zur dauerhaften Implementierung der Querschnittsaufgabe die Beauftragtenstellen geschaffen werden.

Eine exemplarische Regelung findet sich in der Grundordnung der Universität Hamburg unter § 15 „Behindertenbeauftragte bzw. Behindertenbeauftragter“:

„Der Akademische Senat wählt für drei Jahre die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Behindertenbeauftragten wirken bei allen Maßnahmen zur sozialen Förderung von behinderten Studierenden und zum Nachteilsausgleich beim Studium und bei Prüfungen mit. Sie können gegenüber allen Organen der Universität Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Sie haben Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien. Sie sind über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die Belange von behinderten Studierenden betreffen.“

Zu 5) Beteiligung Berufungskommissionen

Laut HHG §63, Abs. 2 setzt das Dekanat im Einvernehmen mit dem Präsidenten Berufungskommissionen ein. In der bisherigen Grundordnung ist unter §21, Abs. 1 festgehalten, dass vor der Einsetzung von „Kommissionen zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge“ die Gruppen im Fachbereichsrat (FBR) anzuhören sind. Angesichts der Tatsache, dass Berufungen langfristige Auswirkungen für die Studierenden haben ist unbedingt darauf zu achten, dass bei Berufungen auf eine Nachhaltigkeit im Sinne einer größtmöglichen Akzeptanz der Entscheidung geachtet wird. Diese Nachhaltigkeit bedingt eine größtmögliche demokratische Legitimität der Berufung, die sich vor allem durch die Zusammensetzung der Berufungskommission ergibt. Eine solche größtmögliche demokratische Legitimität ergibt sich aus einer Benennung der Kommissionsmitglieder durch die jeweiligen Gruppen im FBR. Analog zu den Grundordnungen anderer Hochschulen fordern wir, dass in der Grundordnung geregelt wird, dass die jeweiligen Statusgruppen im FBR für die Benennung von Kommissionsmitgliedern verantwortlich sind. Eine beispielhafte Formulierung findet sich in der Grundordnung der Universität Hannover. Dort ist unter §7, Abs. 2 folgendes Vermerkt:

„Der Fakultätsrat beschließt den Ausschreibungstext und die Zusammensetzung der Berufungskommission und stellt den Antrag auf Freigabe der Professur.“